

**Betrauungsakt
des
Landkreises Konstanz**

an die

Horizont - Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum
im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH

auf der Grundlage

des

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011**

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012**

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012**

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006**

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Der Caritasverband Singen-Hegau e.V. und das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz haben die „Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH“ gegründet. Gegenstand der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH ist die Förderung der Gesundheits- und Krankenhilfe sowie der Altenhilfe. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines stationären Hospizes und eines Palliative-Care-Teams im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) im Landkreis Konstanz.

§ 1

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Konstanz betraut die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Konstanz:

- Betrieb eines stationären Hospizes.

Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dem Ziel dienen, die zuvor vorhandene Lücke der Hospizversorgung im Landkreis Konstanz zu schließen.

- (2) Die Betrauung erfolgt nach § 1 Abs. 1 zum **01.11.2018** und ist befristet auf zehn Jahre (**31.10.2028**).

§ 2

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Konstanz der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch Zuschüsse zum laufenden Betrieb bzw. den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet

werden, mit denen die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH betraut ist.

- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis Konstanz zu zahlenden Zuschusses zum laufenden Betrieb bzw. auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Konstanz auf Antrag der Horizont – Ökumenische Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH über die Höhe der Ausgleichsleistung.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen umfassen jeden geldwerten Vorteil, der einem betrauten Bereich zugewendet wird.
- (6) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (7) Soweit die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1 Abs. 1 darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Einbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Konstanz auf Anfrage unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

§ 3

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkom-

pensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 entsteht, führt die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss, den die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH dem Landkreis Konstanz vorlegt.

- (2) Der Landkreis Konstanz fordert die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis Konstanz ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 5

Inkrafttreten, Zeitraum der Betrauung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag in der Sitzung am **XX.XX.XXXX** beschlossen.
- (2) Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Horizont – Ökumenische Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Konstanz, den XX.XX.XXXX

Frank Hämmerle
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt werden.

G:\Kaemmerei\Amt\05_Beteiligungsmgmt\I. Beteiligungen\800.520 GLKN\2 - Fördergesellschaft\10 - EU-Beihilferecht\1 - Horizont Hospiz\Anlage 1 Betrauungsakt Hospiz- und Palliativzentrum im LK KN gGmbH.doc